

AKTUALISIERUNG August 2023

Antrag auf Planfeststellung gemäß

§ 68 Abs. 1 WHG

Aktenzeichen: 54.04.03.11 Hafen Nottenkämper
für den

Neubau des Hafens „Egbert Constantin“

Kreis Wesel, Gemeinde Hünxe,
Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur 2

UNTERLAGE F

FORSTRECHTLICHE WÜRDIGUNG

i.S. Nachweis über die Verfügbarkeit der Flächen
zur Realisierung des Neubaus des Hafens „Egbert Constantin“

Antragsteller

HERMANN NOTTENKÄMPER GmbH & Co. KG

Eichenallee 1
46569 Hünxe
Telefon: 02853 / 95 690 0
Telefax: 02853 / 95 690 99
E-Mail: info@nottenkaemper.de
Ansprechpartner
Herr Thomas Eckerth

Bearbeitung der Aktualisierung durch



Ing.- und Planungsbüro
LANGE GmbH & Co. KG

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12

47441 Moers

Telefon: 02841 / 7905 0

Telefax: 02841 / 7905 55

E-Mail: info@lange-planung.de

INHALT	Seite
0	Vorbemerkung.....1
1	Anlass der forstrechtlichen Würdigung.....1
2	Beschreibung der Ausgangssituation2
3	Waldflächenbilanz / Ersatzaufforstungsbedarf3
4	Ersatzaufforstungsflächen5
4.1	Ersatzaufforstungsfläche 1 – „Heisterkamp“7
4.2	Ersatzaufforstungsfläche 2 – „Meesenmühlenweg“ 10
4.3	Ersatzaufforstungsfläche 3 – „Kirchhellen-Wesel-Weg“ 12
4.4	Ersatzaufforstungsfläche 4 – „Düsterfurtweg/ Horstmannskath“ 15
4.5	Ersatzaufforstungsfläche 5 – „Lippeaue“ 17
ABBILDUNGEN	
Abb. 1:	Waldfunktionen des Gartroper Buschs, o.M.....3
Abb. 2	Lage der Ersatzaufforstungsflächen (Ausschnitt) (o.M.).....6
TABELLEN	
Tab. 1	Ermittlung der forstrechtlichen Eingriffe auf Grundlage des B-Plans Nr. 56.....4
Tab. 2	Forstrechtliche Kompensationsbilanz auf Grundlage des B-Plans Nr. 56.....20
PLANANLAGEN	
F 1	Waldfunktionskarte i.M. 1 : 25.000 (ENTFALLEN, s. jetzt Abb. 1)
F 2.1	Beanspruchte Waldflächen i.M. 1 : 5.000
F 2.2	Beanspruchte Waldflächen / Flächenbilanz i.M. 1 : 5.000
F 3	Ersatzaufforstungsflächen i.M 1 : 10.000

0 VORBEMERKUNG

Der Eingriff in die Waldflächen innerhalb der in diesem Antrag auf Errichtung eines Hafenbeckens und Hafenbereiches in der Vorausbaustufe dargestellten Antragsgrenze des örtlichen Spülfeldes ist mit erfolgter Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 56 „für den Bereich Hafen Egbert Constantin / Gartrop-Bühl“ bereits in Gänze bilanziert. Durch entsprechende Festsetzungen zu Ersatzaufforstungen ist der Eingriff im Sinne des Landesforstgesetzes NRW zulässig und die Waldinanspruchnahme kompensiert.

Ein gesonderter Umwandlungsantrag / Umwandelungsgenehmigung nach §§ 39 und 40 LFoG NRW ist nach § 43 Abs.1a LFoG NRW in einem Bebauungsplan nach § 30BauGB nicht erforderlich. Die Waldumwandlung gilt bei Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 56 als erteilt.

Die faktische Waldinanspruchnahme darf jedoch erst nach Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses nach § 68 WHG erfolgen.

Die gemäß der Genehmigung erforderlichen Ersatzaufforstungen wurden zum Satzungsbeschluss des B-Plans Nr. 56 zwischen der Gemeinde Hünxe und dem Vorhabenträger, d.h. dem Antragsteller (Hermann Nottenkämper GmbH & Co.KG) öffentlich-rechtlich über einen Vertrag gesichert.

Insofern ist auf Grundlage des rechtskräftigen B-Planes Nr. 56 unter Berücksichtigung der notwendigen, im zugehörigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF) formulierten Maßnahmen die Waldentnahme zulässig und muss im Rahmen des hier vorliegenden Verfahrens gem. WHG nicht gesondert aufgearbeitet, bilanziert oder ausgeglichen werden.

1 ANLASS DER FORSTRECHTLICHEN WÜRDIGUNG

Die Firma Hermann Nottenkämper GmbH & Co.KG mit Sitz in Hünxe betreibt im Lagerstättenbereich des Nördlichen Gartroper Busch seit etwa 30 Jahren Tonabgrabungen, die anschließend verfüllt und unter weitgehender Berücksichtigung der ursprünglichen Waldeigenschaft der Flächen wieder hergerichtet werden.

Zur Verringerung des LKW-Verkehrs im Zusammenhang mit der Tongewinnung bzw. der nachfolgenden Wiederverfüllung ist beabsichtigt, im unmittelbaren Nahbereich der Tonlagerstätte am Wesel-Datteln-Kanal einen Kanalhafen neu anzulegen. Daher wird Seitens der Firma Nottenkämper mit entsprechend detaillierten Antragsunterlagen die Genehmigung für den Neubau des Hafens „Egbert Constantin“ beantragt.

Im vorliegenden Abschnitt F der Antragunterlagen wird eine separate forstrechtliche Würdigung einschließlich einer Waldflächenbilanz für das hier beantragte Vorhaben „Neubau des Hafens Egbert Constantin“ auf Grundlage der im Bebauungsplan ermittelten und dargelegten externen Ersatzaufforstungsflächen vorgelegt (vgl. auch Ausführungen in Kap. 0). Der Grund hierfür ist, dass der Vorhabenbereich sich in einem weitgehend geschlossenen Waldgebiet befindet und die Antragsfläche für die Hafenanlage forstrechtlich vollständig als Wald gilt. Daher wurde seitens des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, eine entsprechende waldbezogene Würdigung gefordert.

2 BESCHREIBUNG DER AUSGANGSSITUATION

Der Gartroper Busch ist Bestandteil des Naturparks Hohe Mark, der von Wesel im Westen bis nach Datteln und Olfen im Osten, von Bottrop und Oberhausen im Süden bis nach Velen im Norden reicht. Der Lagerstättenbereich des nördlichen Gartroper Busches ist ein noch immer weitgehend geschlossenes Waldgebiet. Das lokale Teilgebiet wurde in der Vergangenheit durch verschiedene „waldfremde“ Vorhaben überprägt (Austonungen der Ziegeleien Idunahall, Nelskamp (mit Ziegeleigelände) und später der Firma Nottenkämper (seit ca. Anfang der 1980er Jahre), Anlage der Zentraldeponie Hünxe sowie Anlage eines Spülfeldes mit Sand-Schlamm-Aushub aus dem Wesel-Datteln-Kanal).

Die umgebende Landschaft des Gartroper Busches ist durch einen Wechsel aus landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen geprägt. Neben den überwiegend forstlich genutzten Flächen des Gartroper Busches bilden randlich verlaufende Fließgewässer naturnahe Leitlinien innerhalb der Landschaft. So sind die Fließgewässer Steinbach und Gartroper Mühlenbach als Naturschutzgebiete und in Teilstrecken als FFH-Gebiet ausgewiesen.

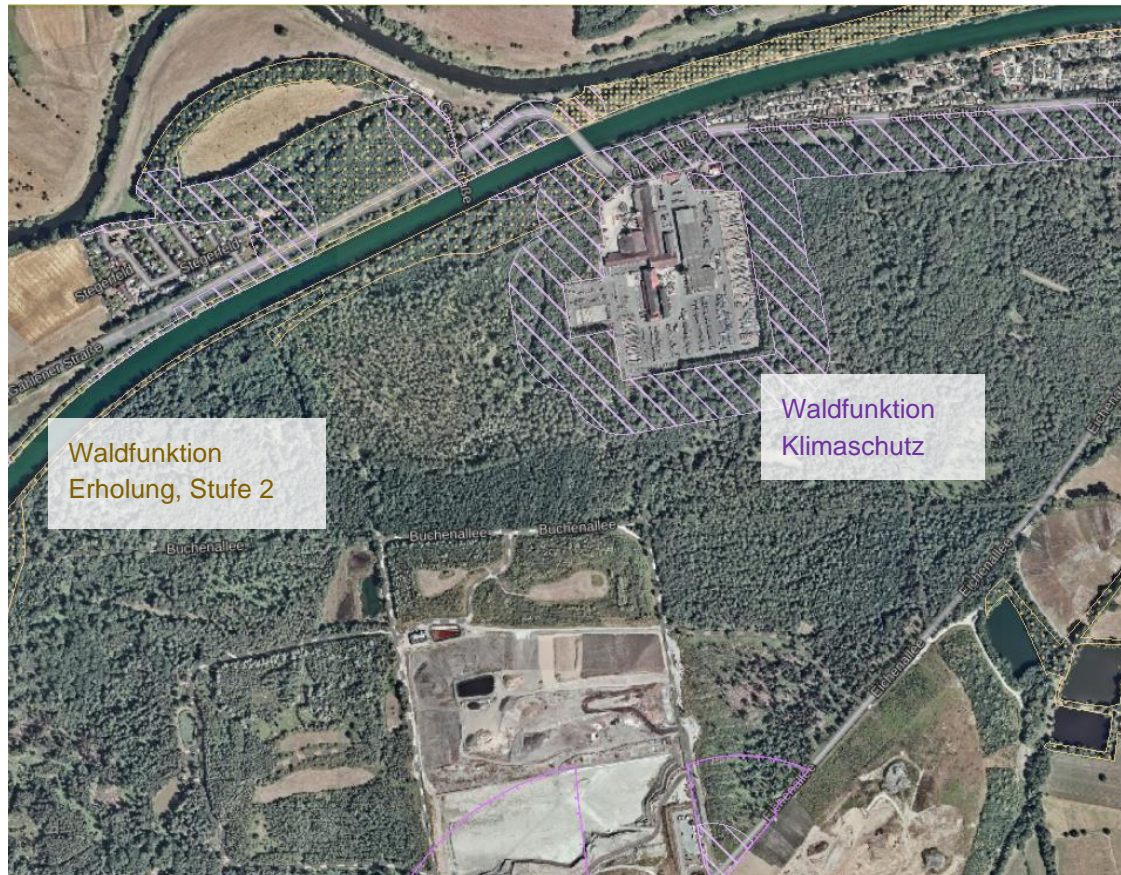
Nördlich des den Raum von Osten nach Westen querenden Wesel-Datteln-Kanals bildet die hier in weiten Mäandern verlaufende Lippe die Grenze zwischen den Gemeinden Hünxe und Schermbeck. Die Bedeutung des strukturierten Biotopkomplexes Lippeaue mit Offenlandflächen und Gehölzbiotopen als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten trägt die Ausweisung als FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, § 30 BNatSchG/ § 42 LG NRW-Biotop und BK-Biotop Rechnung. Die durch zahlreiche gliedernde und belebende Elemente gegliederte historische Kulturlandschaft der Lippeaue verfügt darüber hinaus über Bedeutung für das Landschaftsbild.

Der Vorhabenbereich der Hafenanlage „Egbert Constantin“ selbst befindet sich im Norden des Lagerstättenbereiches im Bereich des oben genannten Spülfeldes mit dessen hügelartigen Sand-Schlamm-Aufspülungen aus dem Wesel-Datteln-Kanal. Der geplante Kanalhafen liegt als Stichhafenbecken lotrecht zum Wesel-Datteln-Kanal. Der Bereich des geplanten Hafenneubaus umfasst einen geschlossenen Waldbereich, an den im Norden der Wesel-Datteln-Kanal angrenzt. Der Baumbestand in diesem Bereich geht ganz überwiegend auf Rekultivierungsaufforstungen des aufgeschwemmten Spülfeldes zurück. Bei der Rekultivierung wurden vor allem Pappeln und daneben auch Eichen gepflanzt.

Die Rekultivierungspflanzungen wurden etwa im Zeitraum 1976 bis 1982 durchgeführt. Im Rahmen der Rekultivierung nicht verfüllten Teilflächen und späteren teichartigen Flächen führen kein Wasser mehr und sind inzwischen vollständig verlandet bzw. bewachsen. Diese kleineren Teilflächen gelten forstrechtlich ohnehin ebenfalls als Wald. Am Nordostrand der Antragsfläche wird kleinstflächig auch eine Parzelle des ursprünglichen deutlich älteren Buchenwaldes in diesem Bereich beansprucht.

Gemäß Waldfunktionenkarte (Digitale Daten vom 28.07.2020, OpenGeodata.NRW) unterliegt der Waldstreifen entlang des Wesel-Datteln-Kanals der Waldfunktion „*Erholung*“ (Stufe 2). Es handelt sich dabei um Wälder, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark frequentiert werden. In einem Umkreis von etwa 100 m um das Ziegeleigelände der Firma Nelskamp und südlich des Campingplatzes Lippetal ist zudem die Waldfunktion „*Klimaschutzwald*“ dargestellt. Es handelt sich dabei um lokale Klimaschutzwälder, die durch Luftaustausch das Klima in Verdichtungsräumen schützt und verbessert.

Abbildung 1: Waldfunktionen des Gartroper Buschs, o.M.



Die Waldbestände und deren Kompensationsbedarf sind in den entsprechenden Kapiteln der Umweltberichte zur 41. FNP-Änderung bzw. zum B-Plan Nr. 56 beschrieben und in den dort zugehörigen Plananlagen U 5 und U 5.1-U 5.5 dargestellt (vgl. auch Unterlage O der Antragsunterlagen).

3 WALDFLÄCHENBILANZ / ERSATZAUFFORSTUNGSBEDARF

Seitens des Regionalforstamtes Niederrhein wurde die Inhomogenität der vorgefundenen Waldbestockung im Vorhabenbereich festgestellt. Dem folgend wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 56 der Gemeinde Hünxe für den Bereich „Hafen Egbert Constantin / Gartrop-Bühl“ (Rechtswirksamkeit seit 2016) in Bezug auf die durch den B-Plan zulässige Waldinanspruchnahme ein differenziertes Ausgleichsflächenverhältnis festgelegt. Gleichzeitig wurde festgesetzt, welche Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans die Waldfunktion (die Eigenschaft als Wald im Sinne des Landesforstgesetzes) verlieren bzw. welche Flächen als Waldflächen wieder angerechnet werden dürfen.

Bei einem Ortstermin des Regionalforstamtes Niederrhein, Herrn Volmering, und der Freiherr von Nagell'schen Forstverwaltung, Herrn Peerenboom, am 13.01.2011, wurde das anzuwendende Ausgleichsflächenverhältnis festgelegt. Hierbei wurden je nach vorhandener Bestockung als Ausgleich für die zu bilanzierende Waldverlustfläche ein wechselndes Flächenverhältnis zwischen 1:1 und 1:3 festgelegt. Wie eingangs dargelegt, ist die Waldentnahme auf Grundlage des rechtsgültigen B-Plans Nr.56 zulässig.

Die beanspruchten Waldflächen sind in der Plananlage F 2 auf Grundlage der Forstbetriebskarte nachrichtlich dargestellt. Dabei umfasst der Bereich zur Waldentnahme innerhalb des aktualisierten Antragsbereiches zum Neubau des Hafens Egbert Constantin die in der Vorausbaustufe zum Hafen beantragten Flächen zum Hafenbecken mit Spundwand, zum Hafenbereich mit reliefmäßiger Angleichung und die erforderlichen Erschließungsflächen zur verkehrlichen Anbindung.

Der Antragsbereich umfasst in Summe eine Fläche von ca. 89.900 m², wovon im Bestand ca. 80.315 m² Waldflächen im Sinne des LFOG darstellen und ca. 9.585 m² keine Waldflächen darstellen (Flächen / Böschungen Wesel-Datteln-Kanal sowie Buchenallee).

Tab. 1 Ermittlung der forstrechtlichen Eingriffe innerhalb der Antragsfläche

beanspruchte Waldfläche	Ausgleichs- verhältnis	Flächengröße (m ²)	benötigte Ersatz- aufforstung (m ²)
Antragsbereich / Flächen			
Pappelforste mit eingelagerten Wegeflächen	1 : 1	51.040	51.040
(jüngere) Eichenbestände mit eingelagerten Wegeflächen	1 : 2	23.060	46.120
sonstige Laubmischwaldbestände	1 : 2	50	100
Buchenaltholz mit eingelagerten Wegeflächen	1 : 3	1.390	4.170
Waldstreifen östlich Eichenallee	1 : 2	3.775	7.550
Waldstreifen entlang nordöstlicher Rettungszufahrt	1 : 2	1.000	2.000
Summe Eingriff Wald Antragsfläche		80.315	110.980

Insgesamt wird im Waldbereich (einschließlich eingelagerter Wege- und einer ehemaligen Teichfläche) durch den Antragsgegenstand (Stand 8/2023) eine Waldfläche von ca. 8,03 ha beansprucht. Von diesen Waldflächen werden ca. 7,34 ha für den eigentlichen Hafenbereich in Anspruch genommen (Hafenbecken mit Spundwand ca. 2,2 ha / spätere betriebliche Nutzflächen und randliche Böschungen ca. 5,14 ha).

Über die Hälfte (ca. 64 %) des gesamten Ausgleichserfordernisses der Antragsfläche begründet sich dabei in der Inanspruchnahme mittelalter Pappelforste (Verhältnis 1:1). Entsprechend resultiert aus dem Eingriff in die Pappelforste ein Ersatzaufforstungsbedarf von ca. 5,1 ha.

Etwa 42 % des gesamten Ausgleichserfordernisses ist für jüngere Eichenbestände nach dem Verhältnis 1:2 in Ansatz gebracht. Entsprechend resultiert aus dem Eingriff ein Flächenbedarf für Ersatzaufforstungen von ca. 4,61 ha. Das Verhältnis 1:3 ist lediglich bei den naturraumtypischen Buchen-Altbeständen im Nordosten (ca. 0,14 ha) in Ansatz gebracht worden und nimmt einen Anteil am gesamten Ausgleichserfordernis von ca. 4 % ein.

Aufsummiert über alle Waldeingriffsflächen im Antragsbereich „Hafen Egbert Constantin“ (Vorausbaustufe) von zusammen ca. **8,03 ha** resultiert aus den genannten differenzierten Ausgleichsflächenverhältnissen ein Gesamtbedarf an Ausgleichsflächen für Ersatzaufforstungen von ca. **11,1 ha**. Die Waldinanspruchnahme ist aufgrund der Ortsgebundenheit des in das Gelände eingetieften Hafenbeckens mit erforderlichen Nebenflächen zur Logistikabwicklung

und verkehrlichen als auch reliefmäßigen Anbindung an das Umfeld zwingend erforderlich. Der Standort des Hafens ergibt sich aus der Nähe zur geplanten Austonung / Deponie Eichenallee (zur Tonlagerstätte im nördlichen Gartroper Busch), den Vorabstimmungen mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich und der Erschließungssituation.

Innerhalb des Antragsbereiches sind die Flächen der heute fußläufig genutzten Waldwege sowie der nach Süden verlegten Fußwegefläche weiterhin Wald gemäß der Festsetzungen des B-Plans Nr. 56 und auf den erforderlichen Waldausgleich mit 1:1 anzurechnen (Flächen-summe der Fußwege im Westen, Süden und Osten: ca. 4.940 m². Ebenfalls sind die Randstreifen bzw. Randgräben westlich (3 m = ca. 1.490 m²) und östlich (2 m = ca. 990 m²) der von Süden heranführenden Haupteinschließung nach Wiederherstellung Waldflächen gem. B-Plan Nr. 56.

4 ERSATZAUFFORSTUNGSFLÄCHEN

Aus den Waldeingriffen im Zusammenhang mit dem geplanten Hafengelände resultiert wie zuvor ermittelt und dargestellt ein Ersatzaufforstungsbedarf von insgesamt ca. **11,1 ha**.

Die im Folgenden kurz dargelegten Ersatzaufforstungen dienen darüber hinaus der Kompensation landschaftsrechtlicher Eingriffe in vorherrschende Waldbiotope. Daher ist aufgrund des Waldeingriffs bzw. der Waldinanspruchnahme nach den Vorgaben der Raumordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) möglichst gleichwertiger Ausgleich / Ersatz durch Wiederaufforstung zu erbringen. Dieser Ausgleich / Ersatz muss funktional und (natur-) räumlich dem Eingriffsort zugeordnet sein (Naturräumliche Einheit 578: Niederrheinische Sandplatten, insbes. die Hünxe-Gahlener-Flachwellen (578₀₂). Entsprechend können die Ausgleichs-/ Ersatzflächen – hier Erstaufforstungen gemäß Vorgabe des Landesbetriebs Wald und Holz NRW (es erfolgen keine Waldstrukturverbesserungen) - nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im direkten Umfeld bzw. angrenzend des nördlichen Gartroper Busches bzw. innerhalb des Waldkomplexes liegen, die ein ausreichendes Aufwertungspotenzial bieten.

Brachflächen wären aufgrund der Biotopwertigkeit nicht geeignet und liegen im Raum auch nicht vor. Flächen mit Entsiegelungspotenzial sind ebenfalls nicht vorhanden. Abgesehen der zuvor genannten Kriterien muss auch die Verfügbarkeit der Flächen gegeben sein – so befinden sich alle in Rede stehenden Flächen im Eigentum des Frhr. von Nagelschen Forstverwaltung. Die Flächenverfügbarkeit wird durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten und vertragliche Regelungen nachgewiesen.

Die erforderlichen Ersatzaufforstungen werden auf fünf, derzeit weiterhin als Acker oder Grünland genutzten Einzelflächen realisiert, die im nordwestlichen, südlichen, südwestlichen und südöstlichen Umkreis von ca. 0,8 km bis 5,0 km zur Antragsfläche innerhalb des Gemeindegebietes von Hünxe und Schermbeck und wie die Eingriffsflächen innerhalb des Naturraumes der Niederrheinischen Sandplatten (s.o.) liegen. Die Ersatzaufforstungsflächen befinden sich innerhalb des Gemeindegebiet Hünxe (Fläche 3, 4 und 5) sowie im Gemeindegebiet Schermbeck (Fläche 1 und 2).

Alle Ersatzaufforstungsflächen sind mit der UNB des Kreises Wesel und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, abgestimmt und anerkannt. Für die Flächen 1 und 2 wurden seitens der Gemeinde Schermbeck keine Bedenken geäußert.

Die Ersatzflächen wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens einer Artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Die Prüfung der aktuellen artenschutzrechtlichen Tatbestände wurde für die Ersatzflächen wiederholt bzw. aktualisiert. Im Rahmen der Überprüfung ergaben sich keine signifikanten Veränderungen der bisherigen Einschätzungen und artenschutzrechtlichen Erfordernisse. Unter Beachtung der bereits formulierten Bauzeiten (Anfang bzw. Mitte September bis Ende Februar) ergeben sich für die Herrichtung / Aufforstung der Flächen weiterhin keine Verbotstatbestände für potenziell vorkommende planungsrelevante Vogelarten (Gehölzbrüter, Bodenbrüter) und Amphibien (Habitatpotenzial für Wanderrouten).

Aufgrund der Flächengröße der Ersatzaufforstungen wurde weiterhin im Rahmen der Bauleitplanung eine Standortbezogene Vorprüfung (für Erstaufforstungsanträge) gemäß § 3c UVPG, Anlage 1 Nr. 17 i.V.m. Anlage 2 UVPG durchgeführt. Die tabellarische Abarbeitung ergab, dass die Erstaufforstungen sehr hoher Wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. des UVPG führen. Es besteht weiterhin keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Der auf fünf Teilflächen realisierte Aufforstungsbedarf wird nachfolgend kurz dargestellt. Weitere Details sind den Plananlagen U5.1 – U5.5 zum Umweltbericht des B-Plans Nr. 56 (vgl. auch Unterlage O) zu entnehmen. Die Unterlagen basieren auf aktuellen Luftbildern und Katasterinformationen.

4.1 Ersatzaufforstungsfläche 1 – „Heisterkamp“

Gemeinde Schermbeck, Gemarkung Gahlen, Flur 8, Flurstück 15 (tlw.), Größe 9.710 m²

Die Fläche befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck, östlich des Gartroper Busch, nordöstlich angrenzend an den Austonungs- und Verfüllbereich „Mühlenberg“ der Fa. Nottenkämper. Die aktuell weiterhin als Fettwiese (früher auch als Weide) genutzte Fläche in der Gemarkung Gahlen, Flur 8, Flurstück 15 (tlw.) umfasst 9.710 m² (forstrechtlich anrechenbare Flächengröße). Randlich der Parzelle stockende Gehölzstrukturen sind dabei bereits berücksichtigt.



Die derzeit als artenarme Fettwiese genutzte Teilfläche soll als Eichen-Hainbuchenwald mit feldseitigem Waldrand und vorgelagertem Krautsaum an der Ostgrenze im Übergang zum verbleibenden Grünland aufgeforstet werden. Die ca. 0,97 ha große Fläche legt sich bandartig vor den unmittelbar westlich anschließenden Abgrabungs-, Verfüll- und Aufhöhungskomplex Mühlenberg (forstliche Rekultivierung),

minimiert dessen Sichtbarkeit in der Landschaft und optimiert die Einbindung des



Komplexes bzw. den Übergang in anschließende Grünlandbereiche im Osten.

Rahmenbedingungen der Fläche 1

Es wird eine etwa 0,97 ha große Teilfläche des Flurstücks 15, das sich derzeit als intensiv genutztes Grünland (artenarme Fettwiese) darstellt, für die Ersatzaufforstung genutzt. Die Teilfläche wird westlich begrenzt von einer dichten Eichenreihe, die sie zur Werksfläche der angrenzenden Austonung/ Verfüllung Mühlenberg abschirmt. Die Austonung/Verfüllung Mühlenberg erfolgte unter einer Aufhöhung des Geländereiefs (Verfüllhöhe hier (im Osten) bis ca. 60 m NHN, entsprechend ca. 20 m Geländeaufhöhung). Im Süden befinden sich ebenfalls Gehölze. Etwa 70 m südlich liegen zwei größere Angelteiche. Ansonsten schließt sich in alle Richtungen ein großräumiger und intensiv genutzter Grünlandkomplex mit einzelnen Ackerflächen und zerstreuter Wohnbebauung und Gehöften an. Dieser ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop BK-4307-130 "Vier an das NSG Torfvenn angrenzende Teilflächen" aufgeführt.

Schutzziele sind die Schaffung einer Pufferzone zum NSG sowie Erhalt und Optimierung von strukturreichen Landschaftsteilen u. a. mit Feldgehölzen und Feuchtgrünländereien. Zusätzlich ist die Fläche Teil des Entwicklungsraums E 24 Grünland-Komplex südwestlich Gahlen (ca. 794 ha mit den Zielen u.a. Erhaltung vorh. Gehölzbestände und Ergänzung mit Arten der heutigen pot. nat. Vegetation, Erhaltung von Grünlandflächen (insbes. in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtbiotopen) und Optimierung entsprechend den standörtlichen Verhältnissen) sowie des Landschaftsschutzgebiets L 10 „Landschaftsschutzgebiet Südlich Gahlen“ (ca. 381 ha mit dem Ziel Erhaltung des Raums mit dem das Landschaftsbild des Rehrbaches und seinen charakteristischen grünlanddominierten Biotoptypen, insbes. Erhaltung der großflächigen zusammenhängenden Grünlandflächen wg. ihrer Bedeutung für den Gewässerschutz und als Lebensstätte für Tiere und Pflanzen, wg. der Bedeutung des Gebiets für den landesweiten und den regionalen Biotopverbund, wg. der charakteristischen Eigenart und Vielfalt der reich gegliederten Kulturlandschaft und deren Bedeutung für das Landschaftsbild, wg. der bes. Bedeutung des leicht erreichbaren, gut erschlossenen Landschaftsraums für die lokale und regionale Bevölkerung). Für diesen Bereich bestehen keine Grünlandflächen, welche ehemals von Acker in Grünland auf vertraglicher Basis oder die nach Rechtskraft des L-Plans von Acker in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden gemäß Festsetzungskarte 1 des Landschaftsplans.

Die Ersatzaufforstungsfläche 1 liegt im Übergangsbereich zum Entwicklungsraum 23 Waldkomplex im Bereich Gartroper Mühlenbach (ca. 1.721 ha) und L 9 Landschaftsschutzgebiet Hauptterrasse südlich von Hünxe (ca. 3.337 ha). Als regionalplanerische Ziele bestehen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in Überlagerung Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, angrenzend an Flächen für Wald.

Fazit Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Fläche 1

Habitatpotenzial besteht hier für die Gehölzbrüter Baumpieper, Kuckuck, Pirol und Turteltaube in den umgebenden Gehölzen sowie für die Feldlerche in umgebenden Grasrainen. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder der Verlust essenzieller Habitats sowie populationsrelevante Störungen sind hier nicht einschlägig, da diese derzeit ausschließlich außerhalb der Eingriffsfläche liegen. Langfristig werden durch die Aufforstung neue Lebensräume insbesondere für Gehölze besiedelnde Arten bereitgestellt.

Mögliche Störung von Vogelarten in umgebenden Gehölzbeständen und/ oder Offenbereichen während der Arbeiten sind durch Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Forstrechtliche Einschätzung und Fazit der Umweltprüfung zur Fläche 1

Die derzeit als artenarme Fettwiese genutzte Teilfläche soll als Eichen-Hainbuchenwald mit feldseitigem Waldrand und vorgelagertem Krautsaum an der Ostgrenze im Übergang zum verbleibenden Grünland aufgeforstet werden. Die ca. 0,97 ha große Fläche legt sich bandartig vor den unmittelbar westlich anschließenden Abgrabungs-, Verfüll- und Aufhöhungskomplex Mühlenberg (forstliche Rekultivierung), minimiert dessen Sichtbarkeit in der Landschaft und optimiert die Einbindung des Komplexes bzw. den Übergang in anschließende Grünlandbereiche im Osten.

Überschlägige Gesamteinschätzung der Umweltprüfung (vgl. auch Unterlage O, Begründung einschl. Umweltbericht zum B-Plan Nr. 56, Kap. 9.9.4): Aufgrund der Unterschreitung des Schwellenwerts von 2 ha besteht bei ca. 0,97 ha nicht die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach Anlage 1 zum UVPG. Infolge der durchgeführten Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung führt die Erstaufforstung sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. des UVPG. Es besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Begründung für die Ersatzaufforstungsfläche 1 und Auseinandersetzung mit den Vorgaben

Die Ersatzaufforstungs-/Ausgleichsfläche 1 befindet sich am Westrand des großräumigen Entwicklungsraums „Grünland-Komplex südwestlich Gahlen“ (E 24). Unmittelbar westlich schließt sich der Entwicklungsraum „Waldkomplex im Bereich Gartroper Mühlenbach“ (E 23) an, in dem der Austonungs-Verfüll- und Aufhöhungsbereich Mühlenberg liegt. Die geplante bandartige Aufforstung befindet sich damit in unmittelbarer Grenzlage zwischen einem großflächigen Grünlandkomplex und einem ausgedehnten, bereits bestocktem Waldareal (Gartroper Busch) sowie zukünftigen forstlichen Rekultivierungsflächen des Mühlenbergs. Aufgrund der Zielfestlegungen des Landschaftsplans für den Entwicklungsraum E 24 wäre das vorhandene Grünland zu erhalten, eine Aufforstung nicht möglich. Da die Aufforstung jedoch bandartig, dem Mühlenberg-Komplex im Osten vorgelagert erfolgt, ist Aufforstungsfläche 1 geeignet, die neu entstehende, in der Landschaft sichtbare Geländekuppe optisch abzupuffern und aufgrund des feldseitigen stufig aufgebauten Waldrandes mit vorgelagerter Krautsaum sinnvoll in den anschließenden Grünlandbereich und die Landschaft einzubinden. Unter der Voraussetzung der bandartigen Aufforstung, fern von Bachauen und Quellbereichen, am Rande des Grünlandkomplexes im Übergang zu den Waldbereichen ist die Abweichung von dem Ziel „Grünlanderhalt“ des Landschaftsplans für die 0,97 ha große Fläche vertretbar. Dadurch ergeben sich auch für die Bereiche zum Schutz der Natur und NSG/FFH langfristige Verbesserungen im Biotopverbund, der Habitatfunktion und der standorttypischen Ausstattung.

Somit ergibt sich zukünftig ein Waldkomplex als räumliche Einheit, der den laufenden Austonungs-/DK I-Deponiebereich Eichenallee sowie die AGR-Deponie zusätzlich abschirmt, jedoch zusammenhängende Grünlandflächen im Osten erhält. Die geringfügige Verringerung des Anteils an Grünland innerhalb des benannten Entwicklungsraums E 24 durch eine ca. 0,97 ha große bandartige Aufforstung ist bei insgesamt ca. 794 ha Raumgröße aufgrund der optischen Aufwertung des Landschaftsbilds durch Verringerung der Sichtbarkeit auf den

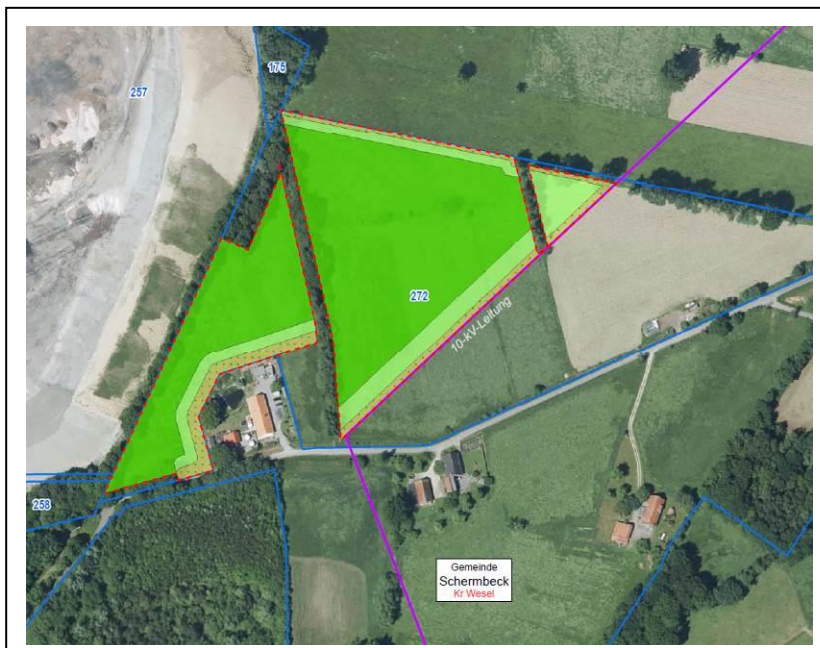
Komplex Mühlenberg vertretbar (Verlust ca. 0,12 %). Nach vorliegendem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bestehen – aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Da das Flurstück 15 nicht in Gänze aufgeforstet wird, verbleiben Grünlandrestflächen, die entweder vom Flächeneigentümer bewirtschaftet oder Pächtern angrenzender Grünlandflächen zur Bewirtschaftung angeboten werden.

Das Einverständnis der Gemeinde Schermbeck zur geplanten Aufforstung liegt vor.

4.2 Ersatzaufforstungsfläche 2 – „Meesenmühlenweg“

Gemeinde Schermbeck, Gemarkung Gahlen, Flur 8, Flurstück 272 (tw.), Größe 36.687 m²



Auch die zweite Fläche befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck, Gemarkung Gahlen, Flur 8, im Bereich des Flurstück 272 (tw.) und weist eine Größe von 36.687 m² (forstrechtlich anrechenbare Flächengröße 36.687 m²) auf.

Die derzeit als artenarme Fettwiese genutzte bzw. kleinflächig auch gelegentlich weiterhin beweidete Fläche soll als Eichen-Hainbuchenwald mit feldseitigen

Waldrändern und vorgelagerten Krautsäumen aufgeforstet werden. Die insgesamt ca. 3,67 ha große Fläche besteht aus zwei Teilflächen, getrennt durch vorhandene Gehölzstrukturen entlang einer ehem. Feldbahn und direkt dem Komplex Mühlenberg analog der Fläche 1 bandartig vorgelagert.

Die bandartig dem Austonungs, Verfüll- und Aufhöhungskomplex vorgelagerte Aufforstung minimiert dessen Sichtbarkeit in der Landschaft und optimiert die Einbindung des Komplexes bzw. den Übergang in anschließende Grünlandbereiche im Osten sowie schirmt das Wohnhaus mit Café von den laufenden Verfüll- und Rekultivierungsvorgängen, ggf. Staub- und Lärmbelastung optisch ab.

Rahmenbedingungen der Fläche 2

Die Fläche umfasst etwa 3,67 ha ebenfalls intensiv genutztes Grünland, teilweise ist die regelmäßige Neuansaat ("Grasacker") erkennbar. Auch diese Fläche liegt größtenteils innerhalb des oben beschriebenen BK-4307-130 "Vier an das NSG Torfvenn angrenzende Teilflächen". Teils lückige Baumreihen und Hecken begrenzen die Fläche nach Norden und Westen. Im Südosten und entlang des Meesenmühlenwegs/Mühlenbergweg werden die Teilflächen durch oberirdische 10 kV-Leitungen begrenzt. Insbesondere die von Südwest nach Nordost verlaufende 10 kV-Leitung stellt eine Zäsur zur Abgrenzung der Fläche dar.

Am Meesenmühlenweg befindet sich ein Wohnhaus mit Café. Im Westen grenzt die Austonung/Verfüllung Mühlenberg sowie im Südwesten die Ausläufer der AGR-Deponie an. Östlich und südlich des Meesenmühlenwegs erstrecken sich weitere zusammenhängende Grünlandflächen. Analog der Fläche 1 gelten die Aussagen zur Lage und den Zielsetzungen im Entwicklungsraum E 34 und im Landschaftsschutzgebiet L 10. Die Fläche 2 befindet sich – ebenso wie die Fläche 1 - im Übergangsbereich zum direkt südlich angrenzenden Entwicklungsraum E 23 Waldkomplex im Bereich Gartroper Mühlenbach (ca. 1721 ha) und L 9 Landschaftsschutzgebiet Hauptterrasse südlich von Hünxe (ca. 3.337 ha). Als regionalplanerische Ziele bestehen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in Überlagerung Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, angrenzend an Flächen für Wald.

Fazit Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Fläche 2

Habitatpotenzial besteht hier für die Gehölzbrüter Baumpieper, Kuckuck, Pirol und Turteltaube in den umgebenden Gehölzen sowie für die Feldlerche in umgebenden Grasrainen. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder der Verlust essenzieller Habitats sowie populationsrelevante Störungen sind hier nicht einschlägig, da diese derzeit ausschließlich außerhalb der Eingriffsfläche liegen. Langfristig werden durch die Aufforstung neue Lebensräume insbesondere für Gehölze besiedelnde Arten bereitgestellt.

Mögliche Störung von Vogelarten in umgebenden Gehölzbeständen und/ oder Offenbereichen während der Arbeiten sind durch Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Forstrechtliche Einschätzung und Fazit der Umweltprüfung zur Fläche 2

Die derzeit als artenarme Fettwiese genutzte bzw. kleinflächig auch gelegentlich beweidete Fläche soll als Eichen-Hainbuchenwald mit feldseitigen Waldrändern und vorgelagerten Krautsäumen aufgeforstet werden. Die insgesamt ca. 3,67 ha große Fläche besteht aus zwei Teilflächen, getrennt durch vorhandene Gehölzstrukturen entlang einer ehem. Feldbahn und direkt dem Komplex Mühlenberg analog der Fläche 1 bandartig vorgelagert. Die bandartig dem Austonungs-, Verfüll- und Aufhöhungskomplex vorgelagerte Aufforstung minimiert dessen Sichtbarkeit in der Landschaft und optimiert die Einbindung des Komplexes bzw. den Übergang in anschließende Grünlandbereiche im Osten sowie schirmt das Wohnhaus mit Café von den laufenden Verfüll- und Rekultivierungsvorgängen, ggf. Staub- und Lärmbelastung optisch ab.

Überschlägige Gesamteinschätzung der Umweltprüfung (vgl. auch Unterlage O, Begründung einschl. Umweltbericht zum B-Plan Nr. 56, Kap. 9.9.4): Aufgrund der Überschreitung des Schwellenwerts von 2 ha besteht bei ca. 3,67 ha eine Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung für die nachfolgenden Erstaufforstungsanträge. Infolge der durchgeführten Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung führt die Erstaufforstung sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. des UVPG. Es besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Begründung für die Wahl der Ersatzaufforstungsfläche 2 und Auseinandersetzung mit den Vorgaben

Die Ersatzaufforstungs-/Ausgleichsfläche 2 befindet sich - analog der Fläche 1 – ebenfalls am Westrand des großräumigen Entwicklungsraums „Grünland-Komplex südwestlich Gahlen“ (E 24). Unmittelbar westlich schließt sich der Entwicklungsraum „Waldkomplex im

Bereich Gartroper Mühlenbach“ (E 23) an, in dem der Austonungs, -Verfüll- und Aufhöhungsbereich Mühlenberg (Verfüllhöhe hier bis ca. 75 m NHN, entsprechend ca. 30 m Geländeaufhöhung) liegt. Die geplante, dem Komplex Mühlenberg vorgelagerte Aufforstung in zwei Teilflächen befindet sich damit in unmittelbarer Grenzlage zwischen einem großflächigen Grünlandkomplex und einem ausgedehnten, bereits bestocktem Waldareal (Gartroper Busch) sowie zukünftigen forstlichen Rekultivierungsflächen des Mühlenbergs. Aufgrund der Zielfestlegungen des Landschaftsplans für den Entwicklungsraum E 24 wäre das vorhandene Grünland zu erhalten, eine Aufforstung nicht möglich. Da die Aufforstung jedoch dem Mühlenberg-Komplex im Osten vorgelagert erfolgt, ist die Aufforstungsfläche 2 geeignet, die neu entstehende, in der Landschaft sichtbare Geländekuppe optisch abzupuffern und aufgrund des feldseitigen stufig aufgebauten Waldrandes mit vorgelagerter Krautsaum sinnvoll in den anschließenden Grünlandbereiche und die Landschaft einzubinden. Da die 10 kV-Leitung eine Zäsur darstellt, wurde diese als Grenze der dem Komplex Mühlenberg im Osten vorgelagerten Aufforstung angesetzt. Die Aufforstungsfläche 2 stellt i.V.m. mit der Aufforstungsfläche 1 als Einheit insgesamt dem Komplex Mühlenberg vorgelagerte Waldflächen dar.

Es verbleiben große zusammenhängende Grünlandflächen mit eingestreuten Hofanlagen, ohne dass die Aufforstungsfläche 2 eine abschottende Wirkung hätte. Die vom Flurstück 272 verbleibenden Grünlandflächen können weiterhin bewirtschaftet werden, die Lagerfläche am Meesenmühlenweg bleibt erhalten.

Maßnahmen zu den feldseitigen Außenrändern gelten analog Fläche 1. Der Bereich um das Grundstück der eingelagerten ehemaligen Hofstelle (Wohnhaus mit Café) und angrenzend an die Freileitung wird entsprechend berücksichtigt. Die feldseitigen Außenränder der geplanten Bepflanzung sind damit durch breite Krautsäume mit anschließenden Waldrändern auf einer Mindestbreite am Nordrand von 10 m und sonst auf 12 bis 18 m Breite stufig ansteigend in das Gelände eingebettet. Durch diese Strukturen wird der Bereich zusätzlich gegliedert und aufgewertet. Dadurch ergeben sich auch für die Bereiche zum Schutz der Natur und NSG/FFH langfristig Verbesserungen im Biotopverbund, der Habitatfunktion und der standorttypischen Ausstattung.

Die geringfügige Verringerung des Anteils an Grünland innerhalb des benannten Entwicklungsraums E 24 um ca. 0,46 % durch eine ca. 3,67 ha große Aufforstung (incl. Waldrand und Krautsäume) ist bei insgesamt ca. 794 ha Raumgröße aufgrund der optischen Aufwertung des Landschaftsbilds durch Verringerung der Sichtbarkeit auf den Komplex Mühlenberg vertretbar. Durch die Fläche 1 und 2 ergeben sich insgesamt Grünlandverluste von ca. 0,58 % bezogen auf den Entwicklungsraum E 24. Grünlandverluste an Bachauen oder Quellbereichen erfolgen nicht.

Das Einverständnis der Gemeinde Schermbeck zur geplanten Aufforstung liegt vor.

4.3 Ersatzaufforstungsfläche 3 – „Kirchhellen-Wesel-Weg“

Gemeinde Hünxe, Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur 7, Flurstück 5(tw.), 6(tw.), Größe 7.887 m²

Die 7.887 m² große Fläche (anrechenbar: 7.887 m²) befindet sich im Süden des Gartroper Busches zwischen dem Gartroper Mühlenbach im Westen und einem ehemaligen Munitionsdepot im Osten in der Gemeinde Hünxe, Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur 7 auf Teilen der Flurstücke 5 und 6. Nordöstlich schließt sich eine 2.523 m² große Biotopersatzfläche an.



Der derzeit als Wildäsungsfläche genutzte Bereich wird aktuell als artenarme Fettwiese genutzt. Die ca. 0,79 ha große Fläche soll mittels Aufforstung eines Eichen-Hainbuchenwaldes in die umliegenden Waldflächen eingebunden werden. Zu nordöstlich anschließenden Flächen (Ersatzbiotop- und vom Eigentümer gewünschte, verbleibende Wildäsungsfläche als Nutzung der Restfläche (Rest der Flurstücke 5 und 6) soll ein Waldrand und zur verbleibenden Wildäsungsfläche zusätzlich ein vorgelagerter Krautsaum angelegt werden.

Rahmenbedingungen der Fläche 3

Die Fläche umfasst etwa 0,79 ha artenarmes Intensivgrünland ("Grasacker" / Wildäsungsfläche) innerhalb eines geschlossenen Waldes (meist Nadelholzforste). Die Fläche ist Bestandteil des Entwicklungsraums E 23 Waldkomplex im Bereich Gartroper Mühlenbach (mit dem Ziel Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft, u.a. die derzeitigen Grünlandflächen, insbes. in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtbiotopen, zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren, ca. 1721 ha).

Zusätzlich ist die Fläche Teil des NSG Gartroper Mühlenbach (N 17) mit dem Ziel einer weiträumig naturnahen Auengestaltung (u. a. der Entwicklung von Auwäldern mit Übergang zu naturnahen Stieleichen-Hainbuchenwäldern). Der Mühlenbach (FFH-Gebiet) verläuft etwa 150 m westlich der Fläche. Weitere Schutzgebietsfestsetzungen nach BNatSchG/LNatSchG NRW bestehen nicht. Als regionalplanerische Ziele bestehen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in Überlagerung Bereich zum Schutz der Natur, von Flächen für Wald umgeben.

Nördlich an die Fläche angrenzend, ist eingebettet in die umgebenden Waldflächen die Biotopersatzfläche auf ca. 0,25 ha geplant (vgl. Kapitel 5.4.3).

Fazit Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Fläche 3

Habitatpotenzial (ausschließlich Wanderrouten) besteht hier für die Amphibien Feuersalamander, Kammolch und Kleiner Wasserfrosch sowie für die Waldschnepfe in den umgebenden Gehölzen. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder der Verlust essenzieller Habitate sowie populationsrelevante Störungen sind hier sowohl für Amphibien als auch für Vögel nicht einschlägig, da diese derzeit ausschließlich außerhalb der Eingriffsfläche liegen. Langfristig werden durch die Aufforstung neue Lebensräume insbesondere für Gehölze nutzende Arten bereitgestellt.

Mögliche Betroffenheiten wandernden Amphibien und Störung von Vogelarten in umgebenden Gehölzbeständen und/ oder Offenbereichen während der Arbeiten sind durch Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Forstrechtliche Einschätzung und Fazit der Umweltprüfung zur Fläche 3

Der derzeit als Wildäsungsfläche genutzte Bereich stellt aktuell eine artenarme Fettwiese dar. Die ca. 0,79 ha große Fläche soll mittels Aufforstung eines Eichen-Hainbuchenwaldes in die umliegenden Waldflächen eingebunden werden. Zu nordöstlich anschließenden Flächen (Ersatzbiotop- und vom Eigentümer gewünschte, verbleibende Wildäsungsfläche als Nutzung der Restfläche (Rest der Flurstücke 5 und 6) soll ein Waldrand und zur verbleibenden Wildäsungsfläche zusätzlich ein vorgelagerter Krautsaum angelegt werden.

Überschlägige Gesamteinschätzung der Umweltprüfung (Unterlage O, Begründung einschl. Umweltbericht zum B-Plan Nr. 56, Kap. 9.9.4): Aufgrund der Unterschreitung des Schwellenwerts von 2 ha besteht bei ca. 0,79 ha nicht die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach Anlage 1 zum UVPG. Infolge der durchgeführten Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung führt die Erstaufforstung sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. des UVPG. Es besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Begründung für die Wahl der Ersatzaufforstungsfläche 3 und Auseinandersetzung mit den Vorgaben

Die heutige Wildäsungsfläche befindet sich isoliert im Süden des Gartroper Busches, zwischen dem Gartroper Mühlenbach im Westen und einem ehemaligen Munitionsdepot im Osten, inmitten des großflächigen Entwicklungsraums E 23 „Waldkomplex im Bereich Gartroper Mühlenbach“. Aufgrund der Nutzung als Wildäsungsfläche handelt es sich nicht um klassisches Grünland. In diesem Entwicklungsraum sind die für den landesweiten Biotopverbund bedeutsamen Waldbestände, unter anderem Stieleichen-Hainbuchenwälder, zu erhalten und zu optimieren.

Die Maßnahme entspricht somit den definierten Zielen für den Entwicklungsraum. Die angrenzende Ersatzbiotopfläche fügt sich ebenfalls in den Entwicklungsraum ein. Dadurch ergeben sich auch für die Bereiche zum Schutz der Natur und NSG/FFH langfristig Verbesserungen im Biotopverbund, der Habitatfunktion und der standorttypischen Ausstattung. Trotz erheblicher Verkleinerung der gesamten innenliegenden Waldlichtung/Wildäsungsfläche sind keine Beeinträchtigungen für den Wildbestand zu erwarten.

4.4 Ersatzaufforstungsfläche 4 – „Düsterfurtweg/ Horstmannskath“

Gemeinde Hünxe, Gemarkung Hünxe, Flur 16, Flurstück 1 (tw.), Größe 28.829 m²

Die nördlich des Düsterfurtweges im Bereich Hünxer Wald gelegene 28.892 m² große Fläche (in der Gemarkung Hünxe, Flur 16, Flurstück 1) ist dreiseitig von Nadelforsten umgeben. Derzeit handelt es sich um artenarmes, feucht-nasses Grünland, durch das in West-Ost-Orientierung ein strukturarmer Entwässerungsgraben, der regelmäßig geräumt wird und temporär trockenfällt, Richtung Gartroper Mühlenbach verläuft.

Die Fläche wird **weiterhin** als intensive Rinderstandweide genutzt. Die von Nord nach Süd querende 10 kV-Leitung ist abgebaut und randlich des Erschließungsweges zur Horstmannskath verlegt worden. Nördlich der Fläche befindet sich die ehemalige Hofstelle Horstmannskath (zwei Wohnhäuser). Zwischen projektierte Aufforstung und den Wohnhäusern besteht ein Abstand von ca. 70 m.



Die ca. 2,89 ha große Fläche wird überwiegend mit Stieleichen und Hainbuchen bepflanzt. Entlang des querenden Grabens wird ein bandförmiger Erlenfeuchtwald begründet. Nach Norden zum dortigen Grünland und nach Osten zu einem dort angrenzenden Weg werden darüber hinaus breite Waldmäntel mit vorgelegerten Krautsäumen geschaffen.

Hierdurch wird die Strukturvielfalt der künftigen Waldfläche erhöht und die Vorgaben des Landschaftsplans für den Entwicklungsraum berücksichtigt.

Rahmenbedingungen der Fläche 4

Diese etwa 2,89 ha große Fläche liegt im Bereich des Hünxer Waldes, nördlich des Düsterfurtweges, weitgehend umgeben von Nadelforsten. Derzeit handelt es sich um artenarmes, feucht-nasses Grünland, durch das in West-Ost-Orientierung ein strukturarmer Entwässerungsgraben, der regelmäßig beräumt wird und temporär trockenfällt, Richtung Gartroper Mühlenbach verläuft. Die Fläche wird als intensive Rinderstandweide genutzt. Die von Nord nach Süd querende 10 kV-Leitung ist abgebaut und randlich des Erschließungsweges zur Horstmannskath verlegt worden. Nördlich der Fläche befindet sich die ehemalige Hofstelle Horstmannskath (zwei Wohnhäuser). Zwischen projektierte Aufforstung und den Wohnhäusern besteht ein Abstand von ca. 70 m.

Die Ersatzaufforstungsfläche 4 ist innerhalb des Entwicklungsraums E 23 Waldkomplex im Bereich Gartroper Mühlenbach mit dem Ziel Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten

Landschaft gelegen. Die Fläche ist Bestandteil des LSG 9 Hauptterrasse südlich Hünxe – das LSG dient u.a. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts der teils großflächigen geschlossenen Waldgebiete, insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung von z.T. bodenfeuchten Laubwäldern und Altbuchenbeständen.

Fazit Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Fläche 4

Habitatpotenzial (ausschließlich Wanderrouten) besteht hier für die Amphibien Feuersalamander, Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch sowie für die Gehölzbrüter Baumpieper, Kuckuck, Nachtigall, Waldlaubsänger und Waldschnepfe.

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder der Verlust essenzieller Habitate sowie populationsrelevante Störungen sind hier sowohl für Amphibien als auch für Vögel nicht einschlägig, da diese derzeit ausschließlich außerhalb der Eingriffsfläche liegen. Langfristig werden durch die Aufforstung neue Lebensräume insbesondere für Gehölze nutzende Arten bereitgestellt.

Mögliche Betroffenheiten von wandernden Amphibien und Störung von Vogelarten in umgebenden Gehölzbeständen und/ oder Offenbereichen während der Arbeiten sind durch Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Forstrechtliche Einschätzung und Fazit der Umweltprüfung zur Fläche 4

Die ca. 2,89 ha große artenarme Feuchtweide ist von drei Seiten bereits von Wald umgeben und stellt damit eine sinnvolle Waldarrondierung dar. Nach Norden zum dortigen Grünland und nach Osten zu einem dort angrenzenden Weg werden darüber hinaus breite Waldmäntel mit vorgelagerten Krautsäumen geschaffen. Hierdurch werden die Strukturvielfalt der künftigen Waldfläche erhöht und die Vorgaben des Landschaftsplans für den Entwicklungsraum berücksichtigt.

Überschlägige Gesamteinschätzung der Umweltprüfung (Unterlage O, Begründung einschl. Umweltbericht zum B-Plan Nr. 56, Kap. 9.9.4): Aufgrund der Überschreitung des Schwellenwerts von 2 ha besteht bei ca. 2,89 ha eine Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung für die nachfolgenden Erstaufforstungsanträge. Infolge der durchgeführten Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung führt die Erstaufforstung sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. des UVPG. Es besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Begründung für die Wahl der Ersatzaufforstungsfläche 4 und Auseinandersetzung mit den Vorgaben

Die derzeit als intensive Rinderstandweide genutzte Fläche liegt im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den umgebenden Waldflächen. Die Aufforstung dient der Wiederherstellung z.T. bodenfeuchter lebensraumtypischer Laubwälder und schafft einen Biotopverbund entlang der Grabenstruktur zum Gartroper Mühlenbach. Die Aufforstung der bereits überwiegend an Wald angrenzenden Fläche unter Mitberücksichtigung wertgebender Strukturen (Schaffung von fließgewässerbegleitendem Erlenfeuchtwald, Waldrändern und Krautsäumen) stellt eine sinnvolle Maßnahme zur Waldarrondierung im Entwicklungsraum dar. Dadurch ergeben sich auch für die Bereiche zum Schutz der Natur und NSG/FFH langfristig Verbesserungen im Biotopverbund, der Habitatfunktion und der standorttypischen Ausstattung.

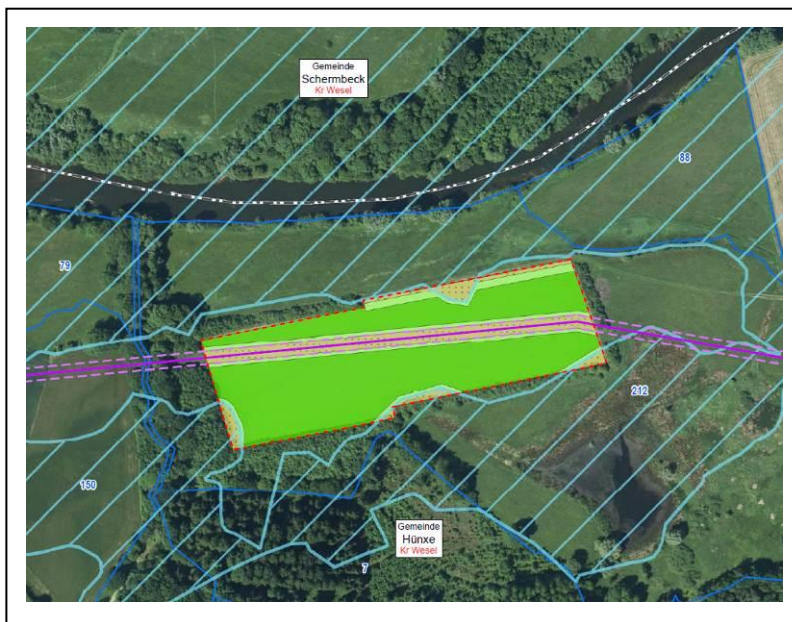
Die Aufforstung wirkt sich nicht negativ auf die Belichtungsverhältnisse der sich nördlich befindlichen Wohnnutzung Horstmannskath aus, da mit ca. 70 m ausreichende Abstände entstehen. Gefährdungen der Gebäude durch umfallende Bäume sind ebenfalls aufgrund des Abstandes nicht zu befürchten.

4.5 Ersatzaufforstungsfläche 5 – „Lippeaue“

Gemeinde Hünxe, Gemarkung Gartrop-Bühl Flur 1, Flurstück 212 (tw.), Größe 25.540 m²

Die Ersatzaufforstung 5 ist in der südlichen Lippeaue gelegen, nordöstlich Schloss Gartrop, östlich des Gartroper Mühlenbaches (Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur 1, Flurstück 212). Die insgesamt 25.540 m² große derzeitige Ackerflur (Maisanbau) befindet sich außerhalb der Terrassenkante und auch weitgehend außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Lippe.

Mit Ausnahme eines Abschnitts im Nordosten grenzen allseits jüngere Laubwald- und Heckenstrukturen an die Fläche. Hierbei handelt es sich um ältere Kompensationsmaßnahmen für die Fa. Nottenkämper. Durch die Fläche verläuft in West-Ost-Orientierung eine Mineralölfernleitung der NWO Nord-West-Oelleitung GmbH (Mineralölfernleitung Wilhelmshaven – Weseling). Die Breite des Schutzstreifens oberhalb der Leitung beträgt 10 m (entspr. 3.016 m²) und dient nicht der forstrechtlichen Kompensation.



Die Fläche liegt im FFH-Gebiet, NSG und schutzwürdigen Biotop BK-4306-164 Lippeaue.

Der ca. 2,55 ha große, oberhalb der Terrassenkante der Lippe gelegen Maisacker soll im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu vorhandenen Gehölz- und Waldbeständen als Eichen-Hainbuchenwald aufgeforstet werden. Im Übergang zur Feldflur im Nordosten soll ein Waldrand mit Krautsaum etabliert werden. Kleinflächig in die Fläche ragende

Bereiche des ÜSG bleiben dabei holzfrei und entwickeln sich als Krautsäume. Der Schutzstreifen der querenden Leitungstrasse wird ebenfalls von der Aufforstung auszusparen und wird nicht der Waldfläche zugerechnet. Als anrechenbare Forstflächen ergeben sich daher ca. 2,25 ha.

Im Rahmen erforderlicher Erstaufforstungsanträge werden darüber hinaus auch Bepflanzungspläne vorgelegt, die u.a. Angaben zu den Gehölzarten, -qualitäten (mit Herkunftsnachweis für das Wuchsgebiet Niederrheinisches Tiefland entspr. den Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22.05.2002; Erfordernis Beleg der Baumschule) und Pflanzverband beinhalten (vgl. Plananlagen U 5.1 bis U 5.5 zum Bebauungsplan Nr. 56, Unterlage O).

Die bepflanzten Bereiche werden weiterhin durch einen umlaufenden Wildschutzzaun bis zur

Sicherung der Kultur vor Wildverbiss geschützt. Die Krautsäume sind dabei in den Wildschutzaun mit einzubeziehen. Auf eine detaillierte Darstellung der geplanten Bepflanzungen wird mit Verweis auf noch zu erstellende Erstaufforstungsanträge an dieser Stelle verzichtet.

Rahmenbedingungen der Fläche 5

Die Fläche umfasst etwa 2,55 ha Ackerfläche (Maisanbau) in der Lippeaue. Sie liegt im FFH-Gebiet, NSG und schutzwürdigen Biotop BK-4306-164 Lippeaue. Im Vergleich zum Umfeld ist sie leicht erhöht, umgebend findet man daher Mulden mit Feuchtgrünland, Röhricht, temporären Gewässern und Feuchtwald-Bereichen, die Bestandteil des Überschwemmungsgebiets der Lippe sind. Der Ackerschlag selber liegt abgesehen kleinflächiger Randbereiche überwiegend außerhalb des ÜSGs und ist von Gehölzen eingerahmt (Ersatzmaßnahmen für die Austonung/Verfüllung Mühlenberg), der Gewässerlauf der Lippe liegt etwa 60 m nördlich. Im Süden schließen sich bewaldete Bereiche nordöstlich des Schlosses Gartrop an. Eine Mineralölföhrleitung der Nord-West-Ölleitung GmbH (NWO Mineralölföhrleitung Wilhelmshaven – Wesseling) quert einschl. eines 10 m breiten Schutzstreifens die Fläche.

Der Landschaftsplan definiert für den hier betroffenen Entwicklungsraum E 15 Lippeaue (ca. 1.730 ha) eine in weiten Teilen noch ursprüngliche Auenkulturlandschaft u.a. mit Auenwaldrelikten; es sind u.a. Lebensräume wie Hainsimsen-Buchenwälder Stieleichen-Hainbuchenwälder, bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen oder Hartholzauenwälder zu erhalten und zu entwickeln. Als regionalplanerische Ziele bestehen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich angrenzend an Flächen für Wald in Überlagerung Bereich zum Schutz der Natur.

Fazit Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Fläche 5

Habitatpotenzial (ausschließlich Wanderrouten) besteht hier für die Amphibien Kammolch und Kleiner Wasserfrosch sowie für die Gehölzbrüter Baumpieper, Nachtigall, Pirol, und Neuntöter in den umgebenden Gehölzen und die Bodenbrüter Feldlerche, Heidelerche, Kiebitz, Rebhuhn und Schwarzkehlchen in umgebenden extensiveren Säumen und Grünländern.

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder der Verlust essenzieller Habitate sowie populationsrelevante Störungen sind hier sowohl für Amphibien als auch für Vögel nicht einschlägig, da diese derzeit ausschließlich außerhalb der Eingriffsfläche liegen. Langfristig werden durch die Aufforstung neue Lebensräume insbesondere für Gehölze nutzende Arten bereitgestellt.

Mögliche Betroffenheiten wandernder Amphibien und Störung von Vogelarten in umgebenden Gehölzbeständen und/ oder Offenbereichen während der Arbeiten sind durch Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Forstrechtliche Einschätzung und Fazit der Umweltprüfung zur Fläche 5

Der ca. 2,55 ha große, oberhalb der Terrassenkante der Lippe gelegen Maisacker soll im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu vorhandenen Gehölz- und Waldbeständen als Eichen-Hainbuchenwald aufgeforstet werden. Im Übergang zur Feldflur im Nordosten soll ein Waldrand mit Krautsaum etabliert werden. Kleinflächig in die Fläche ragende Bereiche des ÜSG bleiben dabei holzfrei und entwickeln sich als Krautsäume. Der Schutzstreifen der

querenden Leitungstrasse wird ebenfalls von der Aufforstung auszusparen und wird nicht der Waldfläche zugerechnet. Als anrechenbare Forstflächen ergeben sich daher ca. 2,25 ha.

Überschlägige Gesamteinschätzung der Umweltprüfung (vgl. auch Überschlägige Gesamteinschätzung der Umweltprüfung (Unterlage O, Begründung einschl. Umweltbericht zum B-Plan Nr. 56, Kap. 9.9.4): Aufgrund der Überschreitung des Schwellenwerts von 2 ha besteht bei ca. 2,55 ha eine Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung für die nachfolgenden Erstaufforstungsanträge. Infolge der durchgeführten Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung führt die Erstaufforstung sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. des UVPG. Es besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Begründung für die Wahl der Ersatzaufforstungsfläche 5 und Auseinandersetzung mit den Vorgaben

Die oberhalb einer Terrassenkante in der Lippeaue, südlich der Lippe, gelegene ca. 2,55 ha große, ebene Fläche ist aktuell als intensiv genutzter Maisacker bestellt (ertragsarmer Sandboden). Die nahezu allseits durch jüngere Laubwald- und Heckenstrukturen gefasste Ackerparzelle liegt isoliert in der Aue und ist nur über einen schmalen Feldweg von der Gahlener Straße aus erreichbar.

Die Ersatzaufforstungsfläche 5 soll als Eichenwald (Hauptbaumart Stieleiche) und zusätzlichen Arten der Hartholz-Aue bepflanzt werden. Ein Waldrand aus Sträuchern sowie einem vorgelagertem Krautsaum ist in dem offenen Abschnitt an der Terrassenkante im Nordosten sowie inselförmig stets dort vorgesehen, wo das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet planerisch berücksichtigt wird und daher kleinflächig in die Bepflanzungsfläche ragt. Zusätzlich soll oberhalb der Fernleitung ein Krautsaum von 10 m Breite quer durch die Fläche verlaufen. Die Fläche des querenden Krautsaums umfasst ca. 0,3 ha (> 10 % der Fläche). Die Saumzone wird beiderseits von etwa 5 m breiten Waldrändern aus Sträuchern begleitet. Durch diese durch die Fläche verlaufende etwa 20 m breite Saum-/ Strauchstruktur wird die Fläche zusätzlich gegliedert und in ihrer Habitateignung aufgewertet.

Die Bepflanzung der derzeitigen Maisackerfläche in der Lippeaue mit Baumarten entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft und Schaffung von begleitenden Saum- und Waldrandstrukturen entspricht dem Schutzzweck für das Naturschutzgebiet „Lippeaue“ (u.a. Erhaltung und Entwicklung von vorhandenen typisch ausgebildeten Biotopkomplexen wie beispielsweise bodensauren Eichenwäldern, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern und Eichen-Auenwäldern). Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgte unter anderem zur Entwicklung von für das Gebiet typischen naturnahen Biotopkomplexen. Im vorliegenden Fall wird eine intensive naturferne landwirtschaftliche Bodennutzung von der Entwicklung zu einer naturnahen Waldgesellschaft mit begleitenden typischen Randstrukturen abgelöst.

Kompensationsbilanz „Waldflächen“

Die nachfolgende Tabelle fasst die Kompensationsbilanz wie folgt zusammen:

Tab. 2 Forstrechtliche Kompensationsbilanz in Bezug auf die Antragsfläche

Waldflächen im Antragsbereich / Ersatzaufforstungen	Flächengröße gesamt (m ²)	nicht anrechen- bare Flächengröße (m ²)	anrechenbare Flächengröße (m ²)
ERSATZUFFORSTUNGEN			
Fläche 1: Heisterkamp	9.710	0	9.710
Fläche 2: Meesenmühlenweg	36.687	0	36.687
Fläche 3: Kirchhellen-Wesel-Weg	7.887	0	7.887
Fläche 4 Düsterfurtweg / Horstmannskath	28.892	0	28.892
Fläche 5: Lippeaue	25.540	-3.016	22.524
Zwischensumme	108.716	-3.016	105.700
WALDFLÄCHEN ANTRAGSBEREICH			
Waldgraben östlich Eichenallee	990		990
Waldwege (Mitnutzung als Fußwege, incl. Bankett und Randflächen)	4.940		4.940
Zwischensumme	5.930	0	5.930
Gesamtsumme „WALDFLÄCHEN“	114.646	-3.016	111.630

Der in Kap. 3 dargelegte Bedarf an Ersatzaufforstungen in Bezug auf den aktuellen Antragsbereich (Vorausbaustufe „Hafen Egbert Constantin“, Stand 8/2023) im Umfang von ca. **11,1 ha** und als Teil der Gesamtforderung gemäß des rechtsgültigen B-Plans Nr. 56 ist damit in Gänze kompensiert und kann in Höhe einer Fläche von **ca. 11,16 ha** Waldflächen nachgewiesen werden.